

Infomappe Kindertagespflege

Ratgeber für Tagespflegepersonen
und Interessierte



Inhalt

1. Tagespflegeperson – Eine Aufgabe für mich?.....	Seite 3-5
2. Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege.....	Seite 6-7
2.1. Formen der Kindertagespflege	
2.2. Rechtliche Aspekte - Gesetze zum Thema Kindertagespflege	
3. Grundsätze der Kindertagespflege.....	Seite 8-9
4. Tagespflegeperson beim Jugendamt Hückelhoven.....	Seite 10-11
5. Tagespflegevermittlung.....	Seite 12
6. Entscheidung.....	Seite 13
7. Aufgaben des Jugendamtes.....	Seite 14
8. Aufsichtspflicht.....	Seite 15
8.1. Aufsichtspflicht	
8.2. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht	
8.3. Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung	
9. Versicherungstechnische Fragen.....	Seite 16-18
9.1. Haftpflichtversicherung	
9.2. Haftung des Kindes	
9.3. Unfallversicherung des Kindes	
9.4. Unfallversicherung der TPP	
9.5. Rentenversicherung	
9.6. Krankenversicherung	
10. Finanzrechtliche Fragen.....	Seite 19-21
11. Gestaltung der Eingewöhnung.....	Seite 24-27
12. Literatur und Internethinweise.....	Seite 28-29

1. Tagespflegeperson– Eine Aufgabe für mich ?

Sie sind auf der Suche nach einer neuen sinnvollen Aufgabe ?

Haben Sie Erfahrung im Umgang mit Kindern ?

Diese Infomappe soll Ihnen die Möglichkeit geben, die Rahmenbedingungen für Kindertagespflege kennen zu lernen. So erhalten Sie eine Grundlage, auf der Sie entscheiden können, ob die Tätigkeit als Tagespflegeperson (TPP) für Sie in Frage kommt.

Beachten Sie bitte, dass die Informationen in dieser Info-Mappe nur allgemeine Hinweise sind, die auf dem aktuell verfügbaren Informationsstand basieren.

Welche genauen Regelungen in Ihrem Einzelfall gelten, erfragen Sie bitte bei den jeweils zuständigen Stellen (Finanzamt, Krankenkasse...).

Was ist eine Tagespflegeperson?

Eine TPP betreut tagsüber im eigenen Haushalt, oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten Kinder, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung sind oder aus anderen Gründen die Betreuung ihres Kindes nicht leisten können. Die TPP arbeitet in der Regel selbständig.

Im allgemeinen Sprachgebrauch unterscheidet man die Tätigkeit einer TPP von der einer Kinderfrau. Diese betreut die Kinder im Haushalt der Eltern. Sie arbeitet meist als Angestellte und ist damit abhängig tätig.

Bevor Sie sich dafür entscheiden, ein Kind in Tagespflege zu betreuen, sollten Sie sorgfältig abwägen, ob Ihre Wünsche und Vorstellungen mit den alltäglichen Anforderungen an eine TPP übereinstimmen.

Als Hilfestellung für Ihre Entscheidung können Sie die folgenden Fragen und Kriterien nutzen:

TPP

- Sind Sie mit der Versorgung der eigenen Familie und des Haushaltes nicht überlastet, sondern haben noch Zeit und Kraft, einem Tageskind /mehreren Tageskindern Anregung, Förderung und liebevolle Zuwendung zu geben?
- Interessieren Sie sich dafür, sich mit den Bedürfnissen von Kindern auseinander zu setzen?
- Sind Sie eine lebensbejahende und kontaktfreudige Persönlichkeit?
- Sind Sie bereit, Ihr eigenes Erziehungsverhalten zu hinterfragen und dazu zu lernen?

- Haben Sie Interesse an Qualifizierungskursen, Fortbildungsabenden und am Austausch mit anderen TPP?
- Sind Sie physisch und psychisch belastbar?
- Welcher Zeitrahmen steht für die Betreuung eines Tageskindes zur Verfügung (tägliche Betreuung, Dauer der Betreuung insgesamt)?
- In welcher Art würde sich Ihr familiärer Alltag durch die Betreuung eines Tageskindes verändern?

Familie

- Ist die Betreuung von Tageskindern mit den Bedürfnissen der eigenen Familie vereinbar?
- Sind alle Familienmitglieder mit der Betreuung eines Tageskindes /mehrerer Tageskinder einverstanden?
- Gibt es Probleme in der eigenen Familie (Erziehung, Partnerschaft), von denen ein Tageskind „ablenken“ soll?

Eltern des Tageskindes

- Können Sie unterschiedliche Lebens- und Erziehungsformen akzeptieren? Wie stehen Sie zu der Entscheidung, dass beide Elternteile berufstätig sein wollen? (Gibt es Unterschiede zwischen sie „müssen“ und sie „wollen“?)
- Sind Sie konfliktfähig? Können Sie Ihre eigenen Grenzen wahren?
- Sind Sie zur Zusammenarbeit und zum Austausch mit den Eltern des Tageskindes bereit?
- Möchten Sie Ihren familiären Alltag nach außen hin öffentlich sichtbar machen?

Wohnung

- Nicht die Größe der Wohnung allein, sondern ihre Verwendbarkeit für Kinder ist entscheidend.
- Bietet Ihre Wohnung sowohl Raum zum Bewegen, Austoben und für kreative Spiele, als auch Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten?
- Haben Sie ausreichend Spielmöglichkeiten/Spielzeug? Nicht die Menge, sondern die Qualität ist entscheidend. Dürfen Kinder Alltagsgegenstände im Spiel mit einbeziehen?
- Haben Sie einen Garten, einen Spielplatz in der Nähe oder sonstige Möglichkeiten, um mit Kindern ins Freie zu gehen?
- Ist Ihre Wohnung kindersicher?
- Ihre Wohnung sollte hygienisch sauber, aber nicht „steril“ sein.

Finanzieller Rahmen

- Ist es für Sie akzeptabel, dass die Tagespflegetätigkeit (noch) kein Beruf im Sinn von Geld verdienen ist? Die Verdienstmöglichkeiten sind eher gering und können monatlich variieren. Daher kann die Tätigkeit nur bedingt als Alternative zu einer abhängigen Beschäftigung gesehen werden.

Ausschlusskriterien

als Tagespflegeperson ungeeignet sind Personen

- mit gravierender Suchtstruktur
- mit psychischer Behinderung/Erkrankung
- mit rigorosen erzieherischen, politischen oder religiösen Einstellungen
- in deren Familien es schwerwiegende Erziehungs- und/oder Partnerschaftsprobleme gibt.
- die einschlägig vorbestraft oder dem Jugendamt einschlägig bekannt sind (z.B. Kindesmisshandlung, -vernachlässigung, -missbrauch).

2. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

2.1. Formen der Kindertagespflege

- Betreuung der Kinder im Haushalt der TPP
- Betreuung durch eine Kinderfrau im Haushalt der Eltern
- Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege im Haushalt der TPP

Dies ist die gängigste Form der Tagespflege, das Kind wird im Haushalt der TPP betreut. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt am Wohnsitz der TPP erforderlich

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern von der sog. Kinderfrau betreut. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht erforderlich. Die Kinderfrau arbeitet von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis (bei Verdienst bis zu 400,- € auf Minijobbasis).

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Hierfür ist auch eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes erforderlich.

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (max. 3) können bis zu neun Kinder betreut werden (Großtagespflegestelle). Jedes Kind muss hierbei einer bestimmten TPP zugeordnet werden können.

2.2 Rechtliche Aspekte – Gesetze zum Thema Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlage zur Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die Veränderungen wurden ausgelöst

- durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und
- durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK), sowie
- dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz),
- die im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw.
- Landesausführungsgesetz

zusammengefasst sind.

Ziel der Gesetze ist es, die Kindertagespflege zu einer den Kindertageseinrichtungen gleichrangigen, verlässlichen, qualifizierten und flexiblen Betreuungsform auszubauen.

3. Grundsätze der Kindertagespflege

Die Definition der Kindertagespflege ergibt sich aus § 23 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Danach wird Kindertagespflege:

- durch eine geeignete TPP
- im Haushalt der Eltern, in der Wohnung der TPP oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt.“

Ziel ist es,

- „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- Die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
- Den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

Förderung

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege

- die weitere Qualifizierung der TPP,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten TPP,
- deren fachliche Begleitung
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung:
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe dieser Leistungen wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Pflegeerlaubnis

Wer Kinder unter folgenden Voraussetzungen betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII einer Erlaubnis zur Kindertagespflege:

- Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses
- mehr als 15 Stunden wöchentlich (ein Kind oder mehrere Kinder, es zählt die Arbeitszeit der TPP)
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern gleichzeitig und ist auf 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) versehen sein. So kann die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder oder der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden.

Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis

- Persönliche Eignung
- Fachliche Eignung
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und/oder
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem pädagogischen Beruf („sozialpädagogische Fachkraft“)
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt
- Geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten

Tagespflegestruktur durch das Jugendamt

- Überprüfung der TPP
- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot gegenüber den TPP
- Beratung und fachliche Begleitung der TPP
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Aushändigen von Informationsmaterial
- Beratung der Erziehungsberechtigten
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege

4. Wie werde ich Tagespflegeperson beim Jugendamt Hückelhoven?

Das Jugendamt vermittelt nur TPP mit Pflegeerlaubnis.

Grundvoraussetzungen:

- Eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- Liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf psychische und physische Gewaltanwendung
- Persönliche Merkmale:
 - physische und psychische Belastbarkeit
 - Zuverlässigkeit
 - Verantwortungsbewusstsein
 - Organisationsfähigkeit
 - Kooperationsfähigkeit
 - Kritikfähigkeit, Toleranz und Ausgeglichenheit
- Gesundheitliche Eignung
- Fachliche Merkmale
 - Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen
 - Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens
 - Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachbegleitung und den Eltern
 - Bereitschaft sich zu qualifizieren und fortzubilden
- Räumliche Voraussetzungen:
 - Kindgerechte, anregende Ausstattung der Wohnung
 - Saubere, hygienische Verhältnisse
 - kindersichere Einrichtung
 - ausreichende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
 - altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Garten, Spielplatz oder Freifläche in erreichbarer Nähe

Ablauf

1. Informationsgespräch

- a. Erster Kontakt: telefonisch und/oder durch Gespräch im Jugendamt
- b. Angekündigter Hausbesuch zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten
- c. Aushändigen der Bewerbungsunterlagen
- d. Aushändigen von Informationsmaterial von möglichen Qualifizierungsträgern

2. Besuch des Qualifizierungskurses

- a. Bewerber/In gibt nach dem Grundkurs Unterlagen zurück
 - Bewerbungsbogen
 - medizinische Stellungnahme
 - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG von allen erwachsenen im Haushalt lebenden Personen
 - Nachweis über 1.Hilfe-Kurs am Kind
 - Nachweis Grundkurs
- b. Nach dem Grundkurs (40-80 Stunden) kann eine Pflegeerlaubnis erteilt werden mit der Auflage, innerhalb einer Frist von 2 Jahren die vollständige Qualifizierung (160 Stunden nach DJI Curricullum) abzuschließen.

3. Angekündigter Hausbesuch

- a. Eignungsgespräch, möglichst mit allen Familienmitgliedern
- b. Erneute Besichtigung der Wohnung zur Feststellung der Geeignetheit
- c. Erläuterung der Tagespflegeunterlagen
- d. Aufnahme der persönlichen Daten, Wünsche und Vorstellungen
- e. Erläuterung der Betreuungs- und Vermittlungspraxis

5. Tagespflegevermittlung

Die Eltern melden sich telefonisch oder persönlich beim Jugendamt, wenn sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind suchen. Nach allgemeinen Informationen und Abklärung der Möglichkeiten werden von passenden Tagesmüttern folgende Angaben genannt:

- Namen
- Telefonnummern
- Adressen
- Besonderheiten, wie z. B. Haustiere

Die Eltern melden sich dann telefonisch bei Ihnen. Hier einige Hinweise, was Sie vorab mit den Eltern klären sollten, um sich für die Aufnahme des Tageskindes entscheiden zu können:

- Entsprechen die von den Eltern gewünschten Betreuungszeiten Ihrem Tagesablauf?
- Informieren Sie die Eltern über Ihre Familie, Anzahl und Alter der Kinder, Tageskinder, Haustiere etc.

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit Eltern und Kind bei Ihnen zu Hause.

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit den Eltern besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Kindern für selbstverständlich halten, von den Eltern völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher besser, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen und Probleme schnell ansprechen.

- Informieren Sie die Eltern darüber, wo die Kinder in Ihrer Wohnung spielen können und welche Außenspielflächen (Garten, Spielplatz etc.) sie benutzen
- Beschreiben Sie einen normalen Tagesablauf
- Sprechen Sie mit den Eltern über Ihre Vorstellungen bezüglich Essgewohnheiten, Süßigkeiten, Fernsehen, Regeln etc.
- Sprechen Sie über die Betreuungszeiten, Überstunden der Eltern, Urlaubspläne etc.
- Bestehen Sie bei Kindern unter drei Jahren auf eine Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil das Kind begleitet.

- Fragen Sie, ob das Kind noch mittags schläft, was es normalerweise isst und ob es den Umgang mit anderen Kindern gewohnt ist.
- Falls die Eltern sich direkt an Sie wenden, fragen Sie nach, ob die Eltern einen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege beim Jugendamt stellen wollen.

Sie sind lt. KiBiz (Kinderbildungsgesetz) verpflichtet, eine Konzeption zu erstellen, in der die o. a. Punkte schriftlich festgehalten sind und die Sie den Eltern aushändigen können.

6. Entscheidung

Lassen Sie sich für Ihre Entscheidung Zeit. Beziehen Sie Ihre eigenen Kinder entsprechend dem Alter mit ein. Vereinbaren Sie mit den Eltern einen Zeitpunkt, wann Sie zu- oder absagen.

Haben Sie und die Eltern sich füreinander entschieden, vereinbaren Sie ein weiteres Gespräch, in dem Sie ausführlich über das Kind sprechen (evtl. Checkliste).

Formalitäten

Schließen Sie mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Ein solcher bietet Sicherheit auf beiden Seiten.

Beim Jugendamt können Eltern einen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege stellen und einen entsprechenden Vertrag abschließen. Dieser muss spätestens am ersten Betreuungstag beim Jugendamt vorliegen. Das Jugendamt zahlt das Entgelt direkt an die TPP aus. Die Eltern erhalten einen Bescheid über die Höhe ihres Elternbeitrages, der an das Jugendamt überwiesen werden muss.

Das Entgelt der TPP berechnet sich aus den vertraglich vereinbarten Wochenstunden und der jeweiligen Qualifikationsstufe.

Datenschutz und Schweigepflicht

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden – zwischen Eltern und TPP oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese

Daten und Informationen müssen geschützt werden und unterliegen dem Sozialgeheimnis. Das heißt: es dürfen keine Sozialdaten an Dritte weitergegeben werden.

Bei dem Entwurf eines Betreuungsvertrags und beim Erstellen der Konzeption ist Ihnen die Fachberatung gerne behilflich. Außerdem werden diese Themen ausführlich in der Qualifizierung zur Tagespflegeperson bearbeitet.

7. Aufgaben des Jugendamtes

7.1 Beratung und Vermittlung

- Beratungsgespräche zu allen Fragen der Kindertagespflege im Jugendamt oder auf Wunsch im Rahmen eines Hausbesuchs.
- Weitergabe der Adressen an suchende Eltern
- aushändigen von Tagespflegeunterlagen

7.2 Begleitung

Während der Dauer des Tagespflegeverhältnisses können Sie auftretende Fragen und Probleme mit der Fachkraft des Jugendamtes besprechen. Bei Problemen mit den Eltern kann auf Wunsch ein gemeinsames Gespräch stattfinden.

7.3 Austausch

Ein Netzwerktreffen der TPP wird regelmäßig vom Jugendamt angeboten und von der Fachberatung begleitet.

7.4 Qualifizierung

Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, müssen sich alle TPP qualifizieren. Das Jugendamt kann Termine von Qualifizierungskursen weitergeben.

7.5 Fortbildung

Weitere Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis ist eine regelmäßige Weiterbildung für alle TPP. Zur Weiterbildung zählen thematische Gruppenabende und Seminare, die von Referenten, teilweise auch von freien Trägern gehalten werden. Die Themen der Fortbildungsmaßnahmen richten sich nach den Bedürfnissen der TPP. Es besteht auch die Möglichkeit, an Fortbildungen von anderen Trägern zum Themengebiet Kindererziehung, Elternarbeit, Kommunikation teilzunehmen. Die Teilnahme ist zu bestätigen.

8. Aufsichtspflicht

8.1 Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihre Kinder so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.

Sie wird im Rahmen des Tagesspflegeverhältnisses für die Dauer der Betreuung auf die TPP übertragen.

Aufsichtsbedürftig sind gemäß § 832 BGB alle Personen, die wegen Minderjährigkeit (alle Personen unter 18 Jahren) oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Kinder unter 7 Jahren sind generell aufsichtsbedürftig und haftungsrechtlich nicht verantwortlich zu machen.

8.2 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsicht genügt hat, richtet sich danach, ob er alles getan hat, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage und nach den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise und billigerweise verlangt werden kann, um die Schädigung eines Dritten oder des Kindes selbst zu verhindern. Dabei kommt es an auf:

- sein Alter
- den Stand seiner geistigen Entwicklung und Erziehung
- seine Fähigkeiten
- individuelle Eigenarten
- die Verhältnisse beim Aufsichtspflichtigen
- die äußeren Umstände

Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall!

8.3 Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Erfüllen Eltern oder Tageseltern ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht, können sie – unter Umständen auch neben dem aufsichtsbedürftigen Kind – haftbar gemacht werden.

Hat das aufsichtsbedürftige Kind einem Dritten einen Schaden zugefügt, geht das Gesetz zunächst von der Vermutung aus, dass der Schaden auf einer unzureichenden Aufsichtsführung beruht.

9. Versicherungstechnische Fragen

9.1 Haftpflichtversicherung

Das Risiko einer Aufsichtspflichtverletzung und die damit verbundenen Schadenersatzforderungen kann die Tagespflegeperson durch eine Erweiterung ihrer Privathaftpflichtversicherung absichern.

Achtung:

- Nicht alle Versicherungsträger akzeptieren eine Erweiterung der bestehenden Familienhaftpflichtversicherung!
- Verbindliches schriftliches Angebot der Versicherung einholen
- Bei Betreuung in anderen Räumen ist eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich

Mögliche Schadenssituationen:

1. Betreuung erfolgt im Haushalt der abgebenden Eltern
 - Schäden außenstehender Dritter, die durch Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind, können unter Umständen noch von der Privathaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt sein (vgl. Bestimmungen, die in der Versicherungspolice enthalten sind).
 - Schäden, die dem Kind selbst entstehen, sind in der Regel nicht durch eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt. (Empfehlung: TPP soll Aufstockung der eigenen Haftpflichtversicherung prüfen und evtl. vornehmen!)

2. Betreuung im Haushalt der TPP

- Sachschäden, die der TPP entstehen, sind in der Regel durch keine Haftpflichtversicherung abgedeckt.
- Versicherungstechnisch wird das Tagespflegekind zum Familienmitglied der Tagespflegefamilie (Eigenschaden!).

Schäden außenstehender Dritter und Personenschäden an dem betreuten Kind, die durch Aufsichtspflichtverletzungen entstehen, sind abgedeckt durch eine Erweiterung der Privathaftpflicht der Tagespflegeperson.

9.2 Haftung des Kindes

Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt) kann auch das Kind für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn das Kind mindestens 7 Jahre alt, altersgemäß entwickelt ist und die nötige Einsichtsfähigkeit in sein Tun hatte. Schäden, für die das Kind haftbar gemacht werden kann, sind evtl. durch die Familienhaftpflicht der Eltern abgedeckt.

Bei Schäden, die dem Tagespflegekind selbst entstehen, greift eine Privathaftpflichtversicherung nur dann, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht dazu geführt hat. Bei aller erforderlichen Sorgfalt kann es aber dennoch zu Unfällen des Tagespflegekindes kommen, ohne dass Ihnen eine Aufsichtspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann.

9.3 Unfallversicherung des Kindes

eine Unfallversicherung schützt das Kind vor den Folgen eines Unfalls. Kinder in öffentlich geförderten Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung automatisch versichert. Voraussetzung ist, dass die TPP über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt. Ob das Tagespflegeverhältnis privat oder über das Jugendamt zustande gekommen ist, ist unerheblich.

Näheres entnehmen Sie bitte der Broschüre der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

9.4 Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Selbständig tätige TPP, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Sie müssen sich 1 Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg

(BGW: Tel.: (040) 202 07 - 0) melden. Diese gesetzliche Versicherung kann nicht durch eine private Unfallversicherung ersetzt werden!

Tagesmütter, die im Haushalt der Eltern arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, in diesem Fall die Eltern des Kindes, bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Eine Unfallversicherung schützt eine TPP vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als TPP.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 SGB VIII (laufende Geldleistungen nach Feststellung der Eignung) erfüllt sind.

9.5 Rentenversicherung

Rentenversicherungspflicht für selbstständige Tagesmütter besteht, sobald folgende Kriterien erfüllt sind:

- wenn ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird und
- der Betrag von 450,- € (geringfügige selbstständige Tätigkeit) überschritten wird. (Entgelt ohne Sachkostenpauschale)

Seit 2009 müssen alle TPP die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Sie werden aber nur dann rentenversicherungspflichtig, wenn ihre Einkünfte nach Abzug der Sachkostenpauschale regelmäßig 450,00 Euro monatlich überschreiten.

Bei Rentenversicherungspflicht muss die Tätigkeit als TPP innerhalb von drei Monaten bei der BfA gemeldet werden.

Empfehlung:

Immer den Einzelfall prüfen lassen und eine schriftliche Auskunft einholen.

Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Straße 52

Telefon 02161 497-01

Fax 02161 497-1961

E-Mail service-zentrum.moenchengladbach@drv-rheinland.de

Zusätzlich zum Pflegegeld erhält eine TPP auf Antrag einen Zuschuss zur Rentenversicherung (gesetzlich oder privat). Der Zuschuss beträgt 50% des angemessenen Beitrages.

9.6 Krankenversicherung

Durch die gesetzliche Krankenversicherung wird die notwendige medizinische und pflegerische Hilfe bezahlt. Darüber hinaus kann Krankengeld geltend gemacht werden. Die gesetzliche Krankenversicherung ist in verschiedener Form möglich.

Familienversicherte TPP können in der Familienversicherung bleiben, solange ihr zu versteuerndes Einkommen (alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz) monatlich eine bestimmte Grenze (derzeit 445,- €, als Minijob 450,- €) nicht übersteigt und sie nicht hauptberuflich tätig sind. Ob eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt ist mit der Krankenkasse zu klären.

Für freiwillig gesetzlich versicherte TPP gelten als beitragspflichtige Einnahmen i. d. R. mindestens Einnahmen in Höhe der Mindestbemessungsgrundlage (im Jahr 2019: 1.038,33 €).

Da es hier verschiedene Varianten gibt ist es ratsam, sie bei Ihrer Krankenkassen informieren zu lassen. Eine Übersicht finden Sie auf der Internetseite:

www.tagespflege-vierheller.de

Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII vom Jugendamt hälftig erstattet.

10. Finanzrechtliche Fragen

Einkommensteuer

Bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegegeld gibt es keine Unterscheidung zwischen Entgelt aus öffentlichen Kassen (wird vom Jugendamt gezahlt) und Entgelt aus privater Hand (wird von den Eltern gezahlt).

Das Entgelt ist grundsätzlich als Einkommen i. S. d. EStG zu behandeln und muss beim Finanzamt angegeben werden.

Um den Gewinn zu ermitteln werden die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen. Daraus ergibt sich der Gewinn. Steuerfrei bleibt die Erstattung der Versicherungsbeiträge durch die Jugendämter nach § 23 SGB VIII, d. h. die volle Erstattung des Unfallversicherungsbeitrages, die hälftige Erstattung eines angemessenen Altersvorsorgebeitrages und die hälftige Erstattung eines angemessenen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrages.

Die Betriebsausgabenpauschale bei Teilzeitbetreuung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{300 \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Std.)}}{40}$$

Als TPP können Sie zwischen der Betriebskostenpauschale und dem Einzelnachweis wählen.

Findet eine **Betreuung im Haushalt des Kindes** statt oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen, sind die Betriebskostenpauschalen im Einzelnen nachzuweisen.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u.a. zu den künftigen Gewinnen zu machen. Anhand der Angaben zum voraussichtlichen Gewinn berechnet das Finanzamt die Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die

endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden muss.

Weitere Regelungen

Elternzeit

- Zustimmung des Arbeitgebers einholen.
- Tagespflegetätigkeit und die Anzahl der betreuten Kinder der Erziehungsgeldstelle melden: Der Verdienst aus der Tagespflegetätigkeit wird auf das Erziehungsgeld angerechnet, wenn es sich um steuerpflichtiges Einkommen handelt (vgl. einkommensteuerrechtliche Behandlung von Tagespflegegeld).

Arbeitslosengeld

Wer Kindertagespflege betreibt und gleichzeitig arbeitssuchend gemeldet ist und Arbeitslosengeld erhält, muss bedenken, dass er möglicherweise nicht, wie von der Agentur für Arbeit vorausgesetzt, dem Arbeitsmarkt zur freien Verfügung steht!

Es sollte daher mit dem Arbeitsberater grundsätzlich geklärt werden, inwieweit die Tagespflegetätigkeit und der Bezug von Arbeitslosengeld miteinander zu vereinbaren sind.

Der Agentur für Arbeit muss jede Tätigkeit mitgeteilt und auf die Form der Einnahmen (öffentlich oder privat) hingewiesen werden. Bei Verschweigen der Fakten muss das zu viel erhaltene Geld an die Leistungsabteilung zurückgezahlt und eventuell mit einer Geldbuße gerechnet werden.

Anrechnung auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden. "Entsprechendes gilt auch für selbstständige

Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

Anrechnung auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

Die Geldleistungen, die für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gezahlt werden, sind einkommensteuerpflichtig und werden ebenso wie andere Einnahmen bei der Berechnung des ALG II angerechnet.

Dabei können Betriebsausgaben gemäß § 3 Absatz 2 ALG-II-Verordnung abgesetzt werden. Diese müssen grundsätzlich einzeln nachgewiesen werden. Der Nachweis soll dadurch vereinfacht werden, dass eine vom Jugendamt gewährte Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand Berücksichtigung findet. Die Betriebskostenpauschale, welche bei der Einkommensteuer abgesetzt werden kann, ist hierfür nicht zu verwenden.

Mindestens 100,00 € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr. Weitere Informationen dazu erteilen die Jobcenter und Arbeitsagenturen bzw. sind auch im Internet zu finden.

Weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt sind, werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst geschätzt.

Wohngeld

Dem Wohnungsamt sind sämtliche Einnahmen aus Kindertagespflege bei Antragstellung mitzuteilen. Sie werden in Anrechnung gebracht (§10 Abs. 1 WoGG).

Es wird nicht unterschieden zwischen Geldern aus öffentlichen Kassen und solcher aus privater Hand!

Das Einkommen kann jedoch bereinigt angegeben werden, d. h. die Betriebskostenpauschale (siehe Steuer) kann in Abzug gebracht werden (§12 WoGG).

Mietrechtliche Fragen in der Kindertagespflege

Die TPP braucht keine Zustimmung des Vermieters, wenn es sich um eine begrenzte Anzahl von Kindern handelt und der Wohncharakter der Mieträume erhalten bleibt.

Bei der Bewertung des Einzelfalles werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nimmt die Kinderbetreuung den Umfang und den Charakter eines institutionellen Kindergartens an?
- Tritt der Erwerbscharakter durch hohe Entgelte in den Vordergrund?
- Werden andere Hausbewohner durch Lärm belästigt?
- Verliert das Haus durch einen starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter?

Das Jugendamt empfiehlt grundsätzlich mit dem Vermieter über die beabsichtigte Tätigkeit zu sprechen, um „Ärger“ vorzubeugen.

11. Gestaltung der Eingewöhnung

Zu einer TPP in eine fremde Umgebung gebracht zu werden, bedeutet für ein kleines Kind einen riesengroßen Einschnitt mit all dem damit verbundenen Stress und der einhergehenden Verunsicherung. Deshalb ist es wichtig, dass das Kind sich in aller Ruhe an die neue Situation gewöhnen kann. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Je jünger das Kind, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen.

Dauer

Die Dauer sollte vom individuellen Verhalten des Kindes abhängig gemacht werden. Im Idealfall dauert sie zwei Wochen, es können aber auch vier Wochen werden. Weniger als sechs Tage sind jedoch in der Regel zu kurz.

Neben dem Alter und seiner Persönlichkeit spielen die Erfahrungen des Kindes mit Fremdbetreuung (z. B. bei der Oma) eine bedeutende Rolle.

Wichtig ist eine genaue Beobachtung des Kindes.

Das Kind begleiten

Weisen Sie die Eltern auf die Wichtigkeit der Eingewöhnung hin. Wenn das Kind jünger als drei Jahre ist, sollten Sie darauf bestehen, dass Mutter oder Vater das Kind in der Anfangszeit bei Ihnen begleiten. Dabei müssen und sollen die Eltern gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen sicheren Hafen zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Die Eltern sind für das Kind die Basis, von der aus es seine Ausflüge in die neue Welt machen kann.

Die Schutzsuche des Kindes erwidern

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, haben die Arme hoch, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person, auch Sie als TPP, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Eltern sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern – bis Sie selbst in der Lage sind, das Kind auf diese Weise zu beruhigen.

Die Eltern sollten sich keine Gedanken darüber machen, ob sie einen Grund für das Klammern oder Weinen sehen oder nicht. Das Kind sollte auf keinen Fall gedrängt werden, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würde das genaue Gegenteil erreicht, nämlich erneutes Anklammern. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundungen der neuen Umgebung fortsetzt.

Das Kind sollte seine Umgebung selbst entdecken

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie und die Eltern sollten in jedem Fall das Verhalten des Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

Der Übergang

In den ersten Tagen macht sich das Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit Ihnen. Es baut innerhalb kurzer Zeit eine Beziehung zu ähnlich wie zu einer engen Bezugsperson, auf, so dass auch Sie nach einiger Zeit die Funktion der sicheren Basis übernehmen kann. Sie können nun auch das Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn das Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf die Anwesenheit der Eltern verzichten.

Der erste Trennungsversuch

In den ersten drei Tagen sollten auf keinen Fall Trennungsversuche gemacht werden. Die ersten drei Tage spielen für die Eingewöhnung des Kindes eine besondere wichtige Rolle und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können die Eltern versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion des Kindes auf diesen

ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn es weint, wenn Mutter/Vater den Raum verlassen, sollten diese in der Nähe der Tür bleiben. Wenn Sie das Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen können, sollten die Eltern wieder zurückkommen.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Sie das Kind im Ernstfall trösten können. Das muss nicht heißen, dass das Kind nicht mehr weint, wenn sich die Eltern nach dem Bringen von ihm verabschieden (was sie immer tun sollten).

Wenn das Kind dann weint drückt es damit aus, dass es die Eltern lieber in der Tagespflege dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von Ihnen beruhigen lassen, wenn die Eltern gegangen sind.

Anfangs nur halbtags

Wenn irgend möglich, sollten die Eltern ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit braucht das Kind all seine Kraft und sein Können, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert dem Kind diese Aufgabe.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst kurz vor Beginn der Berufstätigkeit der Eltern, damit diese noch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollten möglichst noch 4-6 Wochen zur Verfügung stehen.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z. B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug o. ä.) zusammenfallen. Das könnte das Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung des Kindes. Diese beeinträchtigen sein Interesse und seine Fähigkeit, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

Montags nie, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafenlegen und das erste

Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter – oder umgekehrt.

Immer verabschieden

Achten Sie darauf, dass die Eltern nicht fortgehen, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass das Kind nach solchen Erfahrungen die Eltern nicht aus den Augen lässt oder sich vorsichtshalber an sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Jedenfalls sollten die Eltern den Abschied kurz halten und nicht unnötig in die Länge ziehen. Sie würden Ihr Kind sonst nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

„Weitere Tipps:

- Gewöhnen Sie immer nur ein Pflegekind ein, niemals mehrere gleichzeitig.
- Nehmen Sie Weinen oder eine ablehnende Haltung des Kindes nicht persönlich.
- Spannungen zwischen der TPP und den abgehenden Eltern machen dem Kind eine Eingewöhnung fast unmöglich.
- Es kann hilfreich sein, dem Tagespflegekind bei Ihnen eine eigene Spielkiste zu geben.
- Beteiligen Sie das Kind an der Hausarbeit (z.B. beim Kochen, Staubsaugen).
- Wenn Sie ein Haustier haben, bietet es sich an, dieses gemeinsam mit dem Tagespflegekind zu versorgen und beobachten.“

Aus: Susanne Frinke-Dammann/ Reiner Scholz: Tagesmütter, Eine Orientierungshilfe, 1998 Rowohl

12. Literatur- Internethinweise:

- „Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.“ überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres u. Eva Hedervari, FIPP-Verlag Berlin
- „Tagesmütter: eine Orientierungshilfe“ von Susanne Fricke-Dammann und Reiner Scholz, Verlag Rowohl
- „Kinder in der Tagespflege: Grundlagen und Praxiswissen“ von Karin Weiß und Hartmut W. Schmidt von Verlag Herder (Taschenbuch - 23. Oktober 2007)
- Frühkindliche Bildung in der Kindertagespflege: Kann die Förderung frühkindlicher Bildungsprozesse in der Kindertagespflege unter den aktuellen Bedingungen gelingen? von Anja Schäfer (Broschiert - Februar 2011)
- Kinderbetreuung gesucht: Elternratgeber: Kindertageseinrichtung und Tagespflege von Martin R. (Broschiert - 20. Januar 2010)
- kinderkind 05. Die beste Frühbetreuung: Krippe, TPP, Kinderfrau von Jörg Maywald und Bernhard Schön von Beltz (Broschiert - 20. September 2010)
- Ein Netzwerk für Familien: Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wachsen zusammen von Wolfgang Dichans von Verband Katholischer Tageseinrichtungen f. Kinder (Taschenbuch - 30. November 2009)
- Kinderbetreuung in Tagespflege: Kindertagespflege - eine flexible und familiennahe Betreuungsform von Isgard Rhein von Dashöfer (Taschenbuch - Januar 2007)

Allerlei Infos im www:

Zu Erziehungsfragen:

www.infans.de (verschiedene Fachartikel)

www.familienhandbuch.de (vom Institut für Frühpädagogik, sehr gute Artikel über Entwicklung, Bindung, Fremdbetreuung...)

www.bke.de(Erziehungsratgeber online)

www.wissen-und-wachsen.de

www.haus-der-kleinen-forscher.de (Experimente, Naturwissenschaft für Kleine)

Kinderbetreuung:

www.Handbuch-kindertagespflege.de

www.kindergartenplus.de

www.tagesmuetter-bundesverband.de

www.laufstall.de

www.kindertagespflege-portal.de

Recht, Steuer, Versicherung:

www.tagespflege-vierheller.de

www.minijob-zentrale.de

Offizielle Stellen:

www.dijuf.de (Deutsches Institut für Jugend und Familie)

www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Soziales, Frauen und Jugend)

www.fruehe-chancen.de

www.esf-regiestelle.eu

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch:

Margit Jöris

Fachberatung Kindertagespflege für die Stadt Hückelhoven

Rathausplatz 1

41836 Hückelhoven

Tel.: 02433/82-409

Fax des Jugendamtes: 02433/82423

www.hueckelhoven.de

e-mail: margit.joeris@hueckelhoven.de